

Gebührenordnung

über das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Goslar (ParkGO) vom 24.08.2016

Aufgrund des § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert am 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904, 913), in Verbindung mit §3 Absatz 6 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 21.06.2016 folgende Parkgebühren beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während des Laufes einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Parkgebühren betragen maximal 0.50 Euro je angefangenen halbe Stunde. Die Parkgebühr ist jeweils an der Parkuhr oder am Parkscheinautomaten erkennbar.

§ 2

Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Gebühr auf maximal 3,00 Euro je Parkvorgang und Tag festgesetzt.

§ 3

Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nummer 1 des EmoG, die entsprechend der Regelungen des § 4 EmoG gekennzeichnet sind, wird bei Verwendung der Parkscheibe für die Dauer von maximal 4 Stunden keine Gebühr erhoben. Diese Gebührenbefreiung gilt nur an gekennzeichneten Parkuhren/Parkscheinautomaten und endet mit Außerkrafttreten des EmoG am 31. Dezember 2026.

§ 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die ParkGO vom 06.03.2006 außer Kraft.

Goslar, den 24.08.2016

STADT GOSLAR


Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister